

§ 3 Wr. ArthbG Unterbringung lebender Exemplare

Wr. ArthbG - Wiener Artenhandelsbegleitgesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

(1) Für die Feststellungen der wissenschaftlichen Behörde gemäß Art. 4 Abs. 1 lit. c sowie gemäß Art. 9 Abs. 2 lit. a der Verordnung (EG) Nr. 338/97 können mit Verordnung der Landesregierung für einzelne oder für alle Arten der Anhänge der Verordnung (EG) Nr. 338/97 zum Schutz und zur Gewährleistung einer angemessenen Pflege der Exemplare dieser Arten Mindestfordernisse für die Unterbringung lebender Exemplare festgelegt werden.

In Kraft seit 01.01.2002 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at